

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Roland Claus, Matthias W. Birkwald, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3170 –**

Keine Anrechnung von NVA-Verletztenrente auf Grundsicherung im Alter

A. Problem

Wehrpflichtigen der DDR, die wegen Unfalls oder erlittener Schädigung bei der Nationalen Volksarmee (NVA) eine Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erhalten, wird diese Rente bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter angerechnet, stellt die antragstellende Fraktion fest.

B. Lösung

Die Initiatoren fordern eine gesetzliche Regelung, wonach Verletztenrente nach dem SGB VII für Beschädigungen beim Wehrdienst der NVA bei der Grundsicherung im Alter anrechnungsfrei gestellt werden soll.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/3170 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2015

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Daniela Kolbe
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Daniela Kolbe

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 18/3170** ist in der 70. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. November 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Unfallteilrenten, die Wehrpflichtige wegen eines Unfalls oder einer erlittenen Schädigung bei der NVA erhalten hätten, seien nach den Ausführungen der Antragsteller mit der deutschen Einheit in die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) überführt (Verletztenrente) worden. Für Dienstbeschädigte, die ihre Versehrtheit im Dienst der Bundeswehr erfahren hätten, werde die Beschädigtenrente entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz bzw. dem Soldatenversorgungsgesetz geregelt. Diese Unterscheidung habe sich bislang beim gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld II oder beim Bezug von Grundsicherung im Alter zu Ungunsten derer ausgewirkt, die sich ihre Schädigung bei der NVA zugezogen hätten. Insofern sei im Falle der Bundeswehrangehörigen ein vom Einzelnen im Militärdienst für die staatliche Gemeinschaft erbrachtes gesundheitliches Sonderopfer respektiert worden, im Falle der NVA-Angehörigen aber negiert.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 21. Juni 2011 durch die Anfügung folgenden Absatzes (§ 1 Absatz 6) zum 1. Juli 2011 sei eine Gleichbehandlung erreicht worden: „Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird.“ Es sei unerlässlich, auch beim Bezug einer Altersrente unterhalb der Grundsicherungshöhe nicht die Verletztenrente der Unfallversicherung voll als Einkommen heranzuziehen, sondern zumindest die Teile, die Ersatz für den immateriellen Schaden und den unfallbedingten Mehraufwand seien, nicht auf die Grundsicherung im Alter anzurechnen.

III. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/3170 in seiner Sitzung am 4. Februar 2015 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** sowie der **Verteidigungsausschuss** haben den Antrag auf Drucksache 18/3170 in ihren Sitzungen am 17. Juni 2015 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 18/3170 in seiner 46. Sitzung am 17. Juni 2015 abschließend beraten. Dabei hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Antrag ab. Für die Schwierigkeit, unterschiedliche Rechtssysteme zu überführen, habe man eine Lösung gefunden. Alle betroffenen ehemaligen NVA-Soldaten seien im Zuge der Einheit in die Unfallversicherung aufgenommen worden. Insofern habe man eine eindeutige Rechtslage. Insgesamt gehe es bei dem Antrag zudem nur um sehr wenige Betroffene. Insgesamt bezögen nur 2,1 Prozent der Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland Grundsicherung im Alter. Davon stelle die vorgesehene Antragsgruppe einen Bruchteil dar.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass der Sachverhalt nachvollziehbar dargestellt sei. Im SGB II habe man für die beschriebenen Fälle bereits eine Lösung geschaffen, damit die Verletztenrente in bestimmten Fällen nicht vollständig auf die Grundsicherung angerechnet werden müsse. Für das SGB XII sei die Bedeutung des Themas vergleichsweise niedrig, da es nur wenige Fälle in der Praxis betreffe. All dies müsse bei der Frage nach einer Gesetzesänderung Berücksichtigung finden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. argumentierte, dass verletzte Angehörige der Bundeswehr Versorgung nach dem Soldatengesetz erhielten. Die ehemaligen Soldaten der NVA seien in dessen Wirkungsbereich aber nicht aufgenommen. Das bedeute eine offensichtliche Ungleichbehandlung. Erinnert sei zudem daran, dass es in dem Antrag ausschließlich um ehemalige Wehrpflichtige gehe, also um Menschen, die sich den Militärdienst nicht hätten selbst aussuchen können. Nachdem die Verletztenrenten für ehemalige NVA-Soldaten seit 2011 nicht mehr auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet würden, müssten diese Regelungen auf die Grundsicherung im Alter ausgeweitet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah die Fakten in dem Antrag richtig wiedergegebenen. In diesen Fällen liege eine echte Ungleichbehandlung vor. Für die Grundsicherung im Alter müsse jetzt eine Regelung analog zu den Änderungen im SGB II gefunden werden.

Berlin, den 17. Juni 2015

Daniela Kolbe
Berichterstatlerin